

Windenergieplanung in Schleswig-Holstein

Warum die geplante Windparkfläche nicht Teil der Vorrangplanung des Landes ist

Das Bürgerbegehren gegen den geplanten Windpark in unserer Gemeinde stützt sich im Kern auf eine zentrale Frage:

Warum ist die betreffende Fläche nicht als Vorranggebiet für Windenergie in der Landesplanung ausgewiesen worden – obwohl sie geprüft wurde?

Um diese Frage nachvollziehbar beantworten zu können, ist es notwendig, das Planungssystem der Windenergie in Schleswig-Holstein zu verstehen. Denn Windenergie wird hier nicht auf Gemeindeebene, sondern im Rahmen einer landesweit einheitlichen und stark formalisierten Planung gesteuert.

Grundlagen der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird die Windenergieplanung durch die Landesentwicklungsplanung (LEP SH) und die darauf aufbauende Regionalplanung geordnet und zentralisiert gesteuert.

Nach den geltenden Vorgaben des Bundes – insbesondere dem Windenergieflächenbedarfsgesetz – muss Schleswig-Holstein bis Ende 2032 mindestens 2 % seiner Landesfläche für die Windenergienutzung ausweisen.

Da das Land traditionell stark auf Windenergie setzt, verfolgt es darüber hinaus eigene, ambitioniertere Ziele:

- rund 3 % der Landesfläche sollen für Windenergie ausgewiesen werden
- bis Ende 2030 sollen 15 Gigawatt installierte Windenergieleistung erreicht werden

Die Landesentwicklungsplanung (LEP SH) bildet dabei den übergeordneten Rahmenplan für alle raumbedeutsamen Vorhaben im Land, also auch für die Windenergienutzung.

Regionalplanung: Drei Planungsräume, drei Regionalpläne

Auf Grundlage des Landesentwicklungsplans werden für Schleswig-Holstein drei Regionalpläne erstellt. Das Land ist hierzu in drei Planungsräume gegliedert:

- Planungsraum I (Nord)
- Planungsraum II (Mitte)
- Planungsraum III (Süd)

Für jeden dieser Planungsräume existiert ein eigener Regionalplan.

Die Regionalpläne konkretisieren die Ziele des LEP räumlich und legen fest, wo Windenergie Vorrang haben soll – und wo nicht.

Von der Fläche zur Potenzialfläche: Erste Prüfung

Im ersten Schritt der Regionalplanung werden alle Flächen eines Planungsraums systematisch daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich für Windenergie geeignet sein könnten.

Hierbei kommen sogenannte harte Ausschlusskriterien zur Anwendung. Dazu gehören unter anderem:

- Mindestabstände zu Wohnbebauungen
- Naturschutzgebiete
- Flughäfen und militärische Schutzbereiche
- weitere rechtlich oder fachlich zwingende Ausschlüsse

Flächen, auf die eines oder mehrere dieser Kriterien zutreffen, scheiden vollständig aus der weiteren Betrachtung aus.

Alle Flächen, die diese erste Prüfung bestehen, werden als Potenzialflächen bezeichnet.

Wichtig ist hierbei:

Eine Potenzialfläche begründet weder Baurecht noch eine politische Festlegung. Sie ist ein reines Arbeitsinstrument der Regionalplanung.

Bewertung der Potenzialflächen und Auswahl der Vorranggebiete

In einem nächsten Schritt werden alle Potenzialflächen nach einem einheitlichen Bewertungsschema untersucht und miteinander verglichen. Dabei werden unter anderem folgende Aspekte betrachtet:

- Größe und Zuschnitt der Fläche
- Erschließbarkeit
- Konfliktdichte (z. B. Landschaft, Natur, Siedlungen)
- Abstände zu bestehenden Windparks

Ziel dieser Bewertung ist nicht, möglichst viele Flächen auszuweisen, sondern genügend geeignete Flächen, um die vorgegebenen Flächenziele des Bundes und des Landes zu erreichen.

Aus den Potenzialflächen werden daher nur diejenigen ausgewählt, die:

- vergleichsweise wenige Konflikte aufweisen
- wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind
- zusammen das Flächenziel von Bund und Land erfüllen

Aus dieser Auswahl entstehen schließlich die Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

In diesen Vorranggebieten hat die Windenergie raumordnerischen Vorrang vor anderen Nutzungen. Andere Nutzungsarten sind dort nur zulässig, soweit sie die Nutzung durch Windenergie nicht beeinträchtigen.

Aktueller Planungsstand: 2020 gültig, 2025 im Entwurf

Derzeit sind die Regionalpläne aus dem Jahr 2020 rechtskräftig gültig.

Um diese Pläne an die neuen Bundes- und Landesziele anzupassen, hat das Land Schleswig-Holstein am 29. Juli 2025 Entwürfe neuer Regionalplan-Teilaufstellungen für die Windenergienutzung beschlossen.

Diese Entwürfe betreffen alle drei Planungsräume (I, II und III) und sollen die bisherigen Pläne aus 2020 ersetzen, sind jedoch noch nicht rechtsverbindlich.

Einordnung der geplanten Fläche in Altenholz

Die Gemeinde Altenholz liegt im Planungsraum II.

Die Flächen, die der Investor in unserer Gemeinde für einen Windpark erschließen möchte, wurden im aktuellen Regionalplan-Entwurf ausdrücklich geprüft.

Diese Flächen wurden als Potenzialfläche betrachtet und fachlich bewertet.

Das zugehörige Datenblatt PR2_RDE_122 dokumentiert dabei nachvollziehbar die fünf relevanten Konfliktbereiche, die in die Bewertung eingeflossen sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung durch die Planungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein ist eindeutig:

Die Flächen wurden nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Damit liegt eine fachlich begründete Entscheidung der Landesplanung vor, die zeigt, dass diese Flächen zwar geprüft, aber nicht als geeignet für eine landesweite Vorrangfestlegung bewertet wurden

(vgl. Quelle: PR2_RDE_122).

Bedeutung für das Bürgerbegehren

Genau dieser Punkt ist von zentraler Bedeutung für das Bürgerbegehren:

Die geplante Windparkfläche ist nicht Teil der landesweiten Vorrangplanung, obwohl sie im Rahmen des offiziellen Verfahrens geprüft wurde.

Das Bürgerbegehren knüpft damit nicht an eine grundsätzliche Ablehnung der Windenergie an, sondern an eine konkrete planerische Entscheidung des Landes, die im aktuellen Planungsentwurf dokumentiert ist.